



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C/XVIII/ 2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10. Juli 1984

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

Achtzehnte ordentliche Tagung
Genf, 17. bis 19. Oktober 1984

JAHRESBERICHT DES GENERALSEKRETÄRS FÜR 1983

(fünfzehntes Jahr)

I. LAGE DES VERBANDS

1. Im Jahre 1983 haben drei Staaten ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht, durch die Revidierte Akte vom 23. Oktober 1978 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Akte von 1978" bezeichnet) gebunden zu sein, nämlich Frankreich durch die am 17. Februar 1983 erfolgte Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde, Ungarn durch die am 16. März 1983 erfolgte Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde und das Vereinigte Königreich durch die am 24. August 1983 erfolgte Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde. Diese drei Urkunden erhöhten die Zahl der durch die Akte von 1978 gebundenen Staaten bis Ende 1983 auf elf.

2. Ungarn ist mit Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Verbandsstaat der UPOV geworden (am 16. April 1983); der Verband umfasste Ende des Jahres 1983 die folgenden 17 Verbandsstaaten: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Niederlande, Neuseeland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.

3. Die in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegebene Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht über die Situation der einzelnen Staaten bezüglich der verschiedenen Akte des Übereinkommens (Stand vom 10. Juli 1984).

II. TAGUNGEN

4. Im Verlauf des Jahres 1983 tagten die einzelnen UPOV-Organe wie nachfolgend dargestellt. Falls nichts anderes angegeben ist, haben die Tagungen in Genf stattgefunden.

5. Der Rat führte seine siebzehnte ordentliche Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Dr. W. Gfeller (Schweiz) vom 12. bis zum 14. Oktober 1983 durch. An der Tagung nahmen Vertreter der Verbandsstaaten sowie Beobachter aus einer Reihe von interessierten Nichtverbandsstaaten teil, nämlich aus Ägypten, Argentinien, Jugoslawien, Österreich, Panama, Polen und Simbabwe. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG-Kommission) und der Internationale Rat für Pflanzengenetische Ressourcen (International Board for Plant Genetic Resources - IBPGR) waren ebenfalls durch Beobachter vertreten.

6. Am ersten Tag der Tagung fand nunmehr schon im vierten Jahr ein Symposium statt. Der Gegenstand des Symposiums von 1983 war das Thema "Nomenklatur". Es wurden die folgenden Vorträge gehalten:

(i) "Die Familie Candolle und die Entwicklung der botanischen Nomenklatur", von Herrn Hervé Burdet, Konservator am Botanischen Garten der Stadt Genf, Schweiz;

(ii) "Der Internationale Code der Nomenklatur für Kulturpflanzen, gegenwärtige Lage und mögliche künftige Entwicklung", von Dr. Christopher D. Brickell, Direktor, The Royal Horticultural Society's Garden, Wisley, Woking, Surrey, Vereinigtes Königreich;

(iii) "Die UPOV und die Frage der Sortenbezeichnungen", von Herrn Henning Kunhardt, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Hannover, Bundesrepublik Deutschland;

(iv) "Probleme bei der Verwendung von landesüblichen Pflanzennamen", von Herrn Willem A. Brandenburg, Wissenschaftlicher Angestellter, Abteilung für Taxonomie von Kulturpflanzen und Unkräutern, Landwirtschaftliche Universität, Wageningen, Niederlande;

(v) "Sortenbezeichnungen und Warenzeichen", von Herrn René Royon, Generalsekretär der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Obst- und Zierpflanzen (CIOFORA), Mougins, Frankreich.

7. Zusätzlich zu den Vertretern von Verbands- und Nichtverbandsstaaten, und der Internationalen Organisationen (FAO, EG-Kommission und Internationale Vereinigung für die Saatgutprüfung (ISTA)) nahmen an dem Symposium nahezu 20 Vertreter internationaler nichtamtlicher Organisationen teil (Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Obst- und Zierpflanzen (CIOFORA), Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS), Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), Internationaler Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO)); ausserdem nahmen eine Anzahl einzelner technischer und rechtlicher Sachverständiger teil. Herr Frits Schneider, Leiter des Departements für Gartenbauliche Botanik am Regierungsinstitut für die Erforschung von Kultursorten, Wageningen, Niederlande, übernahm die Funktion eines Berichterstatters für das Symposium; dieses schloss mit einer Diskussion. Aufzeichnungen über den Ablauf des Symposiums sind in einer besonderen Broschüre der UPOV (die die Nr. 341 trägt) in englischer, französischer, deutscher und spanischer Sprache enthalten.

8. Der Rat fasste auf seiner siebzehnten ordentlichen Tagung folgende Beschlüsse:

(i) Er billigte den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Verbands im Jahre 1982 und während der ersten neun Monate des Jahres 1983, den Bericht des Generalsekretärs über die Haushaltsführung sowie über die Finanzlage des Verbands im Jahre 1982 und schliesslich auch die Rechnungslegung für das Jahr 1982.

(ii) Er stellte das Programm und den Haushaltsplan für 1984 auf.

(iii) Er billigte die Fortschrittsberichte, die über die Arbeiten der einzelnen Ausschüsse und Technischen Arbeitsgruppen abgegeben worden waren, sowie deren Pläne für die künftigen Arbeiten.

(iv) Er bestimmte das Thema "Gewerbliche Patente und Pflanzenzüchterrechte - Ihre Anwendungsbereiche und Möglichkeiten für ihre Abgrenzung" zum Gegenstand des Symposiums 1984.

(v) Die folgenden Amtsträger wurden für eine Amtsdauer von drei Jahren, die mit dem Ende der zwanzigsten ordentlichen Ratstagung (1986) enden wird, gewählt:

- (a) Herr J. Rigot (Belgien) wurde zum Ratspräsidenten gewählt.
- (b) Herr S.D. Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) wurde zum Stellvertretenden Ratspräsidenten gewählt.
- (c) Herr J.-M. Elena Rossello (Spanien) wurde zum Vorsitzenden des Technischen Ausschusses gewählt.
- (d) Herr R. Guy (Schweiz) wurde zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Technischen Ausschusses gewählt.
- (e) Herr F. Espenhain (Dänemark) wurde zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses gewählt.
- (f) Frau V. Silvey (Vereinigtes Königreich) wurde zur Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme gewählt.

9. Der Beratende Ausschuss führte seine siebenundzwanzigste Tagung am 28. April 1983 und seine achtundzwanzigste Tagung am 11. und 14. Oktober 1983 durch; beide Tagungen fanden unter dem Vorsitz von Herrn Dr. W. Gfeller (Schweiz) statt. Auf der siebenundzwanzigsten Tagung wurden im wesentlichen folgende Geschäfte erledigt:

(i) Die von den internationalen nichtamtlichen Organisationen auf der Informationssitzung vom November 1982 geäußerten Wünsche wurden erörtert.

(ii) Die abschliessenden Vorbereitungen für die Sitzung mit den internationalen Organisationen wurden getroffen (diese Sitzung fand später, nämlich am 9. und 10. November 1983 statt) (siehe Absatz 29 unten).

(iii) Es wurde geprüft, was bezüglich der Farbkarten und Farbmessungen zu unternehmen ist, nachdem die Farbkarte der Königlichen Gartenbaulichen Gesellschaft (Royal Horticultural Society - RHS) vergriffen ist.

10. Die achtzehnte Tagung galt im wesentlichen der Vorbereitung der siebzehnten ordentlichen Ratstagung (siehe Absatz 8 oben). Ausserdem beschloss der Ausschuss, dass die UPOV auf dem zehnten Panamerikanischen Saatgutseminar, das vom 7. bis 11. November 1983 in Quito, Ecuador, stattfand, vertreten sein sollte.

11. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss führte seine elfte Tagung am 26. und 27. April 1983 und seine zwölfte Tagung am 7. und 8. November 1983 durch; beide fanden unter dem Vorsitz von Herrn M. Heuver (Niederlande) statt. An beiden Tagungen nahmen Vertreter aus Verbandsstaaten teil; zusätzlich nahmen Beobachter der EG-Kommission und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) an beiden Sitzungen bei; an der zwölften Tagung nahm auch ein Beobachter aus Mexiko, einem Unterzeichnerstaat der Akte von 1978, teil.

12. Auf den Tagungen wurden im wesentlichen die nachfolgenden Geschäfte behandelt:

13. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den geplanten oder bereits durchgeführten Änderungen der nationalen Sortenschutzrechte, insbesondere was die Ratifizierung der Akte von 1978 oder den Beitritt zu dieser Akte anbetraf. Er nahm auch zur Kenntnis, dass die EG-Kommission die Schaffung eines "Europäischen/Gemeinschafts-Züchterrechts" vorgeschlagen hatte, das sich wie folgt kennzeichnen lässt:

(i) Es würde einen wahlweisen Charakter haben (d.h. es würde neben den nationalen Rechten bestehen).

(ii) Es würde eine einzige Anmeldung vorsehen, die zu einem Schutzrecht mit einheitlicher und unmittelbarer Wirkung für die Gesamtheit des Gemeinsamen Marktes führen würde.

(iii) Was die Bedingungen, die Einzelheiten und den Inhalt anbetrifft, so würde es sich auf die gegenwärtigen und künftigen Arbeitsergebnisse der UPOV stützen.

(iv) Europäischen Ländern, die noch nicht Mitglieder der Gemeinschaft sind, würde in geeigneter Weise die Teilnahme ermöglicht, wenn sie hieran Interesse hätten.

14. Zur Vorbereitung der Sitzung mit internationalen Organisationen im November 1983 behandelte der Ausschuss abschliessend den Entwurf von UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen und nahm von den Stellungnahmen, die die Organisationen unterbreitet hatten, Kenntnis. Im einzelnen prüfte der Ausschuss, welche Haltung zu Sortenbezeichnungen einzunehmen sei, mit denen die Absicht verfolgt werde, in der einen oder anderen Weise den Züchter zu kennzeichnen. Er nahm zur Kenntnis, dass der Entwurf der Empfehlungen die Verwendung von "unterscheidenden Wörtern" in Sortenbezeichnungen (Wörter, die einer Reihe von Sortenbezeichnungen gemeinsam ist) nicht entgegenstehe, und dass je nach den Umständen des Einzelfalls eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung, die in ein System eindringe, das einen anderen Züchter kennzeichne oder kennzeichnen wolle, zurückgewiesen werden könne. Der Ausschuss nahm auch zur Kenntnis, dass mehrere Teilnehmer an dem Symposium 1983, darunter auch Vertreter von UPOV-Verbandsstaaten, den Wunsch nach einer engeren Zusammenarbeit zwischen Sortenschutzbehörden und internationalen Registrierungsstellen zum Ausdruck gebracht hätten. Er vertrat die Meinung, dies sei Sache der einzelnen Behörden, und diese müssten selbst die beste Form für eine solche Zusammenarbeit finden.

15. Der Ausschuss griff die Frage der Harmonisierung der Verfahren für die Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen auf Übereinstimmung mit vorbestehenden Sortenbezeichnungen auf. Der Ausschuss meinte, eine vollständige Zentralisierung dieser Prüfung sei zwar ein erstrebenswertes, mit Rücksicht auf die zu überwindenden Sprachschwierigkeiten aber wahrscheinlich nicht zu erreichendes Ideal; gleichwohl empfehle es sich zu prüfen, ob die Computerecherche auf vorbestehende Sortenbezeichnungen, die einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegeng gehalten werden könnten, zentralisiert werden könne. An einem solchen System scheine ein gewisses Interesse sowohl bei den Staaten, die über Computereinrichtungen verfügen, als auch bei den anderen Staaten zu bestehen. Arbeiten an einem Pilotprojekt seien bereits in Angriff genommen worden und sollten im Jahre 1984 weitergeführt werden. Im Augenblick sei es für die Behörden zweckmässig, sich zunächst über die verwendete Software zu verständigen und die Grunddaten auszutauschen. Bei dem Aufbau und der ständigen Anpassung der nationalen Datenbanken können Einsparungen erzielt werden, indem diese auswechselbar gemacht würden. Die Prüfung dieser Fragen werde in den künftigen Tagungen des Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme fortgesetzt werden.

16. Der Ausschuss prüfte eine Reihe von Rechtsfragen, die sich in Verbindung mit dem Problem der "Mindestabstände zwischen Sorten" ergeben hatten. Die Frage hat in jüngster Zeit besondere Bedeutung erlangt und wurde auf die Tagesordnung der Sitzung mit Internationalen Organisationen von 1983 gesetzt. Nach Auswertung der Ergebnisse dieser Sitzung, insbesondere durch den Technischen Ausschuss, wird der Verwaltungs- und Rechtsausschuss entscheiden, ob es notwendig ist, die rechtlichen Aspekte der Frage "Mindestabstände zwischen Sorten" weiter zu untersuchen.

17. Der Ausschuss wurde schliesslich mit einer Reihe von Vorschlägen der französischen Delegation für die Verbesserung der Stellung der Züchter von Sorten genetisch unbeständiger, vegetativ vermehrter Arten befasst. An solchen Arten bilden sich häufig spontane Mutationen, so dass ein Wettbewerber verhältnismässig einfach den Schutz einer Sorte, die sich auf dem Markt bewährt hat, umgehen kann, indem er nach einer Mutante Ausschau hält, die sich von der Sorte nur durch ein vertriebsmässig unbedeutendes Merkmal unterscheidet, und diese Mutante vertreibt. Die Einführung eines "Folgerechts", mit anderen Worten eines Rechts, das die Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung für eine Mutante von der Genehmigung des Inhabers des Schutzes an der Muttersorte abhängig macht, würde eine Änderung des Übereinkommens erforderlich machen und wurde deshalb als unerwünscht angesehen. Die Einführung von Sortenregistern und -sammelstellen, die die Offenkundigkeit begründen, wurde als Teillösung angesehen, da sie den Schutz einer Mutante unmöglich machen würde, ohne allerdings ihre Vermarktung durch einen Dritten zu verhindern. Schliesslich wurde vorgeschlagen, eine erleichterte Prüfung für solche Mutanten einzuführen, die sich nur durch ein oder mehrere, in einer enumerativen Liste aufgezählten

Merkmale von der Muttersorte unterscheiden, um auf diese Weise dem Züchter der Muttersorte die Möglichkeit zu geben, um Schutz für diese Mutanten zu ermäßigten Gebühren nachzusuchen. Der Ausschuss befürchtete, dass dieser Vorschlag eine Reihe praktischer Probleme aufwerfe. Der Ausschuss bat die französische Delegation, auf einer der folgenden Sitzungen über ihre Erfahrungen aus der praktischen Anwendung einer solchen erleichterten Prüfung zu berichten, falls Frankreich dieses System versuchsweise einführen sollte. Der Ausschuss wird sodann anhand dieses Berichtes überlegen, ob es zweckmässig ist, das System auf andere Arten und in einzelnen Verbandsstaaten einzuführen.

18. Der Technische Ausschuss führte seine neunzehnte Tagung am 3. und 4. Oktober 1983 unter dem Vorsitz von Herrn C. Hutin (Frankreich) durch.

19. Im wesentlichen wurden folgende Geschäfte erledigt:

20. Der Ausschuss nahm sieben ihm vorgelegte Prüfungsrichtlinien an:

(i) die von der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten vorgelegten Prüfungsrichtlinien für Sojabohne (TG/80/3) und für Sonnenblume (TG/81/3);

(ii) die von der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten vorgelegten Prüfungsrichtlinien für Usambaraveilchen (TG/17/3), Nelke (TG/25/5) (wobei es sich in beiden Fällen um revidierte Fassungen bereits bestehender Prüfungsrichtlinien handelte); Flamingoblume (TG/86/2) und Narzisse (TG/87/2);

(iii) die von der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten angenommenen Prüfungsrichtlinien für Porree (TG/85/3).

21. Wie in den Vorjahren erörterte der Ausschuss, unterstützt durch seine fünf Technischen Arbeitsgruppen, eine Reihe von Fragen, die sich aus der praktischen Erfahrung ergaben, die in den Verbandsstaaten im Rahmen der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit mit der Anwendung der Grundsätze gemacht wurden, welche in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien und den Prüfungsrichtlinien selbst festgelegt sind. Unter diesen Fragen wurden folgende Punkte behandelt: Vergleich der einzelnen Farbkarten; weitere Untersuchungen der elektrophoretischen Methoden; Homogenitätserfordernisse für Arten, bei denen Sorten sowohl auf vegetativem Wege als auch durch Saatgut vermehrt werden können; Möglichkeiten der Stabilisierung von Namen vegetativ vermehrter Arten durch die ISTA; Zusammenstellung einer Liste von Standarddokumenten und -büchern, die bei der Sortenprüfung benutzt werden; Verbesserung von Prüfungsrichtlinien dadurch, dass mehr ins Einzelne gehende Informationen zu jedem Merkmal vorgesehen werden; Kriterien für die Aufnahme von Merkmalen in Prüfungsrichtlinien; Unterscheidbarkeitskriterien für Arten, welche Obst-, Zierpflanzen- und Unterlagenssorten umfassen.

22. Der Ausschuss nahm Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der fünf Technischen Arbeitsgruppen entgegen, gab Anweisungen zu einer Reihe von Fragen, die von den Arbeitsgruppen aufgeworfen worden waren, und erteilte ihnen Instruktionen über die wesentlichen Aspekte ihrer künftigen Arbeit.

23. Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme führte unter dem Vorsitz von Herrn C. Hutin (Frankreich) ihre erste Tagung vom 17. bis 19. Mai 1983 in Cambridge (Vereinigtes Königreich) durch. Die Arbeitsgruppe war damit betraut, die Automatisierung und die Datenverarbeitungsprogramme, welche von den Behörden der Verbandsstaaten bei der Durchführung der Prüfung neuer Sorten und bei der allgemeinen Verwaltung des Sortenschutzrechts angewandt werden, zu überprüfen. Auf der ersten Sitzung wurden beachtliche Fortschritte bei der Aufstellung eines Bestandsverzeichnisses der bestehenden Programme und Methoden der Datenverarbeitung und bei der Festlegung der Sachgebiete gemacht, welche erste Priorität verdienen.

24. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten führte unter dem Vorsitz von Herrn F. Schneider (Niederlande) in der Zeit vom 30. Mai bis zum 1. Juni 1983 ihre sechzehnte Tagung in Saragossa (Spanien) durch. Zusätzlich zu ihren Arbeiten an den Prüfungsrichtlinien für eine Gemüseart, die nachfolgend vom Technischen Ausschuss angenommen wurden, schloss die Arbeitsgruppe die Arbeiten an ersten Entwürfen von Prüfungsrichtlinien für Dicke Bohne, Ackerbohne (in Zusammenarbeit mit der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten) und für Grünkohl ab, welche zur Vorlage an die Berufsorganisationen bestimmt waren.

25. Die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten führte ihre zwölfte Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Dr. G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland) in der Zeit vom 8. bis zum 10. Juni 1983 in Tystofte, Skaelskør (Dänemark) durch. Zusätzlich zu ihren Arbeiten an zwei Prüfungsrichtlinien für landwirtschaftliche Arten, die nachfolgend vom Technischen Ausschuss angenommen wurden, schloss die Arbeitsgruppe die Arbeiten an ersten Entwürfen von Prüfungsrichtlinien für Knaulgras, Wiesen-, Rohrschwengel, Kohlrübe und Wiesen-, Zwiebellieschgras durch, welche zur Vorlage an die Berufsorganisationen bestimmt waren.

26. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten führte unter dem Vorsitz von Herrn Dr. G.S. Bredell (Südafrika) ihre vierzehnte Tagung in der Zeit vom 21. bis zum 23. September 1983 in Rom (Italien) durch. Die Arbeitsgruppe brachte die Arbeit an ersten Entwürfen von Prüfungsrichtlinien für Kaki und für Erdbeere (revidierte Fassung) zum Abschluss, welche zur Vorlage an die Berufsorganisationen bestimmt waren.

27. Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten hielt unter dem Vorsitz von Frau U. Löscher (Bundesrepublik Deutschland) ihre sechzehnte Tagung in der Zeit vom 27. bis 29. September 1983 in Conthey (Schweiz) durch. Zusätzlich zu ihren Arbeiten an vier Prüfungsrichtlinien für Zierpflanzen, die nachfolgend vom Technischen Ausschuss angenommen wurden, brachte die Arbeitsgruppe die Arbeiten an ersten Entwürfen für Prüfungsrichtlinien für Christusdorn und für Freesie (revidierte Fassung) zum Abschluss, welche zur Vorlage an die Berufsorganisationen bestimmt waren.

III. KONTAKTE MIT STAATEN UND ORGANISATIONEN

28. Zu den verschiedenen Kontakten des Verbandsbüros im Jahre 1983 wird auf den Bericht über die Tätigkeiten während der ersten neun Monate des Jahres 1983 verwiesen, der bereits vom Rat auf seiner siebzehnten ordentlichen Tagung angenommen wurde (Dokument C/XVII/2 Add.; siehe auch Dokument C/XVII/15, Absatz 109). Ergänzend verdienen folgende Einzelheiten einer besonderen Erwähnung:

(i) Im November wurden der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär im Schweizerischen Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten in Bern aus Anlass der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der UPOV und dem Schweizerischen Bundesrat zur Regelung des rechtlichen Status des Verbands in der Schweiz (Sitzabkommen) empfangen.

(ii) Im November war die UPOV auf der sechzehnten Sitzung der Kommission II der zweiundzwanzigsten Tagung der Konferenz der FAO, die am Sitz der FAO in Rom stattfand, vertreten.

(iii) Ebenfalls im November war die UPOV auf dem X. Panamerikanischen Saatgutseminar vertreten, das in Quito (Ecuador) stattfand.

(iv) Im Dezember war die UPOV auf der ersten Sitzung des Technischen Beratenden Ausschusses (Technical Consultative Committee - TCC) des Europäischen Kooperativen Programms für die Erhaltung und den Austausch von pflanzengenetischen Ressourcen (European Cooperative Programme for the Conservation and Exchange of Crop Genetic Resources (ECP/GR)) vertreten; diese Sitzung fand in der Schweizerischen Bundesstelle für Forschung in Changins statt.

29. Im November 1983 wurde eine Sitzung mit Internationalen Organisationen am Sitz der UPOV in Genf durchgeführt. Zweck dieser Sitzung war es, den an der Tätigkeit des Verbands interessierten internationalen Organisationen die Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten zu drei Fragen zu äussern:

- (i) Mindestabstände zwischen Sorten;
- (ii) Internationale Zusammenarbeit;
- (iii) UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen.

Die folgenden zwischenstaatlichen Organisationen waren vertreten: EG-Kommission, EFTA, ISTA. Von den nichtamtlichen Organisationen waren vertreten: AIPH, AIPPI, ASSINSEL, CIOFORA, COMASSO, Internationale Kommission für die Nomenklatur von Kulturpflanzen (International Commission for the Nomenclature of Cultivated Plants) und die FIS. Eine Aufzeichnung über die Sitzung ist in Dokument IOM/I/12 enthalten.

IV. VERÖFFENTLICHUNGEN

30. Im Jahre 1983 veröffentlichte das Verbandsbüro das Abkommen zwischen dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und dem Schweizerischen Bundesrat zur Regelung des rechtlichen Status des Verbands in der Schweiz (Sitzabkommen) (in Bern am 17. November 1983 unterzeichnet), und zwar in deutscher, englischer und französischer Sprache (UPOV-Veröffentlichungen INF/9); sechs Ausgaben des Amts- und Informationsblatts der UPOV "Plant Variety Protection"; eine Broschüre, die den portugiesischen Wortlaut der Revidierten Akte von 1978 enthält (UPOV-Veröffentlichung 295(P)); die Aufzeichnungen über das Symposium 1982 über "Gentechnik und Pflanzenzüchtung", und zwar in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache (UPOV-Veröffentlichungen 340(E), (F), (G) und (S)); auf den letzten Stand gebrachte Fassungen der Allgemeinen Informationsbroschüre der UPOV in deutscher, englischer und französischer Sprache (UPOV-Veröffentlichungen 408(E), (F) und (G)); ein Informations-Faltblatt, das in seiner deutschen Fassung den Titel trägt: "UPOV, seine Bedeutung und seine Tätigkeit", in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache (UPOV-Veröffentlichungen 437(E), (F), (G) und (S)); sieben Richtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (wegen der Einzelheiten, siehe Absatz 20 oben); schliesslich eine französische und eine deutsche Ausgabe der "Sammlung von Texten des UPOV-Übereinkommens und anderer wichtiger Dokumente der UPOV" (UPOV-Veröffentlichungen 644(F) und (G), die in ihrem Teil II (UPOV-Veröffentlichung 645(EFG) alle von der UPOV herausgegebenen Prüfungsrichtlinien enthalten).

Entscheidungsvorschlag

31. Dem Ausschuss wird anheimgegeben, diesen Bericht zu billigen.

[Anlage folgt]

C/XVIII/2
ANLAGE

LAGE DES VERBANDS (Stand 10. Juli 1984)
(einschliesslich Unterzeichnerstaaten, die noch nicht Verbandsstaaten sind)

0030

Staat ⁴	ÜBEREINKOMMEN VON 1961 (UND ZUSATZAKTE VON 1972) ¹			AKTE VON 1978		
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde ²	Datum des Inkrafttretens für den Staat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde ³	Datum des Inkrafttretens für den Staat
Belgien	2. Dezember 1961 (10. November 1972)	5. November 1976 (5. November 1976)	5. Dezember 1976 (11. Februar 1977)	23. Oktober 1978	-	-
Dänemark	26. November 1962 (10. November 1972)	6. September 1968 (8. Februar 1974)	6. Oktober 1968 (11. Februar 1977)	23. Oktober 1978	8. Oktober 1981	8. November 1981
Deutschland (Bundesrepublik)	2. Dezember 1961 (10. November 1972)	11. Juli 1968 (23. Juli 1976)	10. August 1968 (11. Februar 1977)	23. Oktober 1978	-	-
Frankreich	2. Dezember 1961 (10. November 1972)	3. September 1971 (22. Januar 1975)	3. Oktober 1971 (11. Februar 1977)	23. Oktober 1978	17. Februar 1983	17. März 1983
Irland	-	-	-	27. September 1979	19. Mai 1981	8. November 1981
Israel	-	12. November 1979 (12. November 1979)	12. Dezember 1979 (12. Dezember 1979)	-	12. April 1984	12. Mai 1984
Italien	2. Dezember 1961 (10. November 1972)	1. Juni 1977 (1. Juni 1977)	1. Juli 1977 (1. Juli 1977)	23. Oktober 1978	-	-
Japan	-	-	-	17. Oktober 1979	3. August 1982	3. September 1982
<u>Kanada</u>	-	-	-	31. Oktober 1979	-	-
<u>Mexiko</u>	-	-	-	25. Juli 1979	-	-
Neuseeland	-	-	-	25. Juli 1979	3. November 1980	8. November 1981
Niederlande	2. Dezember 1961 (10. November 1972)	8. August 1967 (12. Januar 1977)	10. August 1968 (11. Februar 1977)	23. Oktober 1978	-	-
Schweden	-	17. November 1971 (11. Januar 1973)	17. Dezember 1971 (11. Februar 1977)	6. Dezember 1978	1. Dezember 1982	1. Januar 1983
Schweiz	30. November 1962 (10. November 1972)	10. Juni 1977 (10. Juni 1977)	10. Juli 1977 (10. Juli 1977)	23. Oktober 1978	17. Juni 1981	8. November 1981
Spanien	-	18. April 1980 (18. April 1980)	18. Mai 1980 (18. Mai 1980)	-	-	-
Südafrika	-	7. Oktober 1977 (7. Oktober 1977)	6. November 1977 (6. November 1977)	23. Oktober 1978	21. Juli 1981	8. November 1981
Ungarn	-	-	-	-	16. März 1983	16. April 1983
Vereinigtes Königreich	26. November 1962 (10. November 1972)	17. September 1965 (1. Juli 1980)	10. August 1968 (31. Juli 1980)	23. Oktober 1978	24. August 1983	24. September 1983
Vereinigte Staaten von Amerika	-	-	-	23. Oktober 1978	12. November 1980	8. November 1981

¹ die Daten in Klammern beziehen sich auf die Zusatzakte von 1972

² der Ratifikationsurkunde, sofern der Staat das Übereinkommen bzw. die Zusatzakte unterzeichnet hatte; der Beitrittsurkunde, sofern der Staat nicht zu den Unterzeichnerstaaten gehörte

³ der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde

⁴ Unterzeichnerstaaten, die noch keine Verbandsstaaten sind, sind durch Unterstreichung gekennzeichnet